

# Vereinsatzung

## Hundefreunde Deckenpfronn e.V.

Fassung

No.	Datum	Beschreibung
1.2	23.03.2013	Beschlossen auf der Versammlung am 23.03.2013

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen, Registergericht, unter der Vereinsregisternummer: VR1943

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

Fassungschronologie:

No.	Datum	Beschreibung
1.0	07.11.2012	Gründungsfassung*): Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 07.11.2012
1.1	03.03.2013	Beschlossen auf der Versammlung am 03.03.2013
1.2	23.03.2013	Beschlossen auf der Versammlung am 23.03.2013

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>„Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“</b>	<b>3</b>
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
<b>B.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 4	Mitglieder	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Mitgliedsbeiträge	4
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10	Austritt	5
§ 11	Ausschluss	5
§ 12	Ehrenmitglieder	6
<b>C.</b>	<b>Organe und Struktur</b>	<b>6</b>
§ 13	Vereinsorgane	6
§ 14	Mitgliederversammlung	6
§ 15	Der Vorstand	7
§ 16	Kassenprüfer	9
<b>D.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 17	Änderung der Satzung	9
§ 18	Vereinsauflösung	9
§ 19	Datenschutz	9
§ 20	Urheberrecht	10
§ 21	Salvatorische Klausel	10
§ 22	Inkrafttreten	10

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

## A. „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hundefreunde Deckenpfronn". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält gemäß den Vorschriften des BGB den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Deckenpfronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Jahr aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beachtung des Gedankens des Tierschutzes und des Umweltschutzes
  - die Information der Öffentlichkeit über Fragen der Hundeeziehung und des Hundesports,
  - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund (u.a., Agility, Flyball, Mantrailing),
  - die Jugendarbeit mit dem Hund,
  - die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit
  - die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

Das Anwenden jeglicher Art von Starkzwangsmittel wie z.B. Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, Schlinge ( Schnürli ) ohne Zugstop usw. sind auf dem Vereinsgelände VERBOTEN und führen zum Verlust der Mitgliedschaft. Das private Anwenden von Starkzwangsmitteln verstößt gegen die Interessen des Vereins und kann ebenfalls zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnologisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven/passiven Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern (§ 12)

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Personen, die aus einem anderen Hundeverein ausgeschlossen wurden, haben dieses bei der Antragsstellung anzugeben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein positiver Entscheid muss bei der nächsten Mitgliederversammlung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Aufnahme ist bis zu dieser Versammlung vorläufig gültig.
- (4) Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Begründungspflicht. Der Antragsteller hat im Falle der Ablehnung die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung schriftlich um eine Entscheidung zu bitten. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Vereinssatzung an.

### § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der von den Vereinsorganen bzw. ihrer Funktionäre gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder (§ 4) genießen die Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen nach Kräften die Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins.
- (2) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie ihrer Funktionäre sind bindend.
- (3) Jedes Mitglied muss alle seine Hunde haftpflichtversichern und die erforderlichen Impfungen vornehmen lassen. Ein Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.
- (4) Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (ausgenommen Funktionsträger) sollen bei Bedarf jährlich mindestens 15 Arbeitsstunden (z.B. im Rahmen Nachtwachen, Grundstückspflege, Altpapiersammlungen etc.) leisten. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden können 10.- € pro Arbeitsstunde erhoben werden.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach § 11 (1) beschließen.
- (3) Die künftige Höhe und Änderungen des Jahresbeitrags regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags und Gebührenordnung.
- (4) Die künftige Höhe und Änderungen der Aufnahmegebühr regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags und Gebührenordnung.
- (5) Alles Weitere wie Kursgebühren etc. regelt eine von dem Vorstand zu beschließende Beitrags und Gebührenordnung.

## § 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt (§ 10)
- c. durch Ausschluss (§11)

## § 10 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen zwei Wochen nach Bestätigung der Kündigung an den Verein zurückzugeben.
- (4) Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## § 11 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsregelungen (z.B. Satzung, Beschlüsse, Anordnungen) oder vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins. Über einen Ausschluss, der vorläufig, aber mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (2) Die Entscheidung über den beabsichtigten vorläufigen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss und ist endgültig ausgeschieden.  
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind innerhalb einer Woche an den Verein zurückzugeben.

## § 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## C. Organe und Struktur

### § 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens sieben anwesenden Mitgliedern des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft alle Vereinsentscheidungen, soweit sie nicht an den Vorstand delegiert sind. Ihr obliegt insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden für die abgelaufene Amtsdauer (§ 15)
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Kassenwarts für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 15 und 16, Abs. 2)
  - c. Entlastung des 1. Vorsitzenden
  - d. Wahl des Vorstands ( § 14, Abs. 5 )
  - e. Festsetzung der der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren für das neue Geschäftsjahr (§ 8, Abs. 3 und 4)
  - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 5, Abs. 3 und § 11, Abs. 4))
  - g. Beschlüsse der Beitragsordnung
  - h. Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - i. Beschlüsse zur Vereinsauflösung
  - j. Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt und per Email einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per Email beim 1. Vorsitzenden mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzu-

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

stellen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschluss als abgelehnt.  
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt.
- (7) Bei Wahlen wird geheim mit Stimmzettel abgestimmt, wenn nur ein abstimmungsberechtigtes Mitglied dieses beantragt.
- (8) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung schriftlich niedergelegt werden; ebenso die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Regelungen beschließen (z.B. Wahlordnung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung etc.), die die vorrangigen Satzungsinhalte ergänzen bzw. konkretisieren.
- (10) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (11) Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - b. mindestens 1/3 der Mitglieder oder mindestens 15 Mitglieder (die niedrigere Anzahl ist ausschlaggebend), dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand durch Unterschrift beantragen.
- (12) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Einladungsfrist gem. § 14 (2) einzuberufen.

## § 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch mindestens 3 Personen repräsentiert, die jeweils eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. der Kassenwart

Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt und eingesetzt werden.

- (2) Berater mit Sprech - aber ohne Stimmrecht - sind die Spartenleiter und Schriftführer/Pressewart.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vorstand im Sinne der geltenden gesetzlichen Regelungen sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt, in ungeraden Jah-



## Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

ren die übrigen Vorstandsmitglieder. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Sparten- und Übungsleiter des Vereins werden vom Vorstand eingesetzt bzw. ihrer Funktion enthoben.

- (6) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Beendigung der Wahlhandlung und dauert bis zur vollzogenen nächsten Wahl.
- (8) Mit der Annahme zur Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstands zur Erfüllung der Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des BGB.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand innerhalb von sechs Monaten ein Ersatzmitglied für den Rest seiner Amtsdauer.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (GO).
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Protokollführer (Schriftführer) und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und innerhalb 4 Wochen für die Mitglieder zugänglich zu machen.
- (12) Der Vorstand führt die (Tages-)Geschäfte des Vereins. Der hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - b. Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung
  - c. Koordination der Tätigkeiten im Vorstand
  - d. Festlegung von Prüfungsterminen
  - e. Förderung zur Ausbildung von Übungsleitern und Multiplikatoren, sowie deren weitere Schulung
  - f. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung mit der Erstellung der jeweiligen Tagesordnung
  - g. Wahl eines Ersatzmitgliedes, wenn ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausgeschieden ist.
  - h. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen
- (13) Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden.
- (14) Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung kann der Vorstand jeden Funktionsträger des Vereins von seiner Tätigkeit entbinden.

Die Mitglieder des Vorstands leiten ihr jeweiliges Ressort selbstständig und in eigener Verantwortung, an Beschlüsse des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung sind sie gebunden. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus den folgenden Funktionsbeschreibungen:

### 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein gemäß der gesetzlichen Regelungen des BGB. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnungen fest. Die Mitgliederversammlung wird von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorstand einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und des Vorstands gefassten Beschlüsse und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Amtszeit vor.

Er kann mit der Mehrheit der abgegebenen Vorstandsstimmen einzelne Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihren Funktionen innerhalb des Vereins entbinden.

### Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassen- und Buchführung, die Einziehung der Mit-

---

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

gliedsbeiträge und den Jahresabschluss. Er legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr vor.

## § 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Hauptkasse sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei gefundenen Mängeln berichtet der Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, bevor er die Mitgliederversammlung unterrichtet. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 14 (1, d) und 15 (5) entsprechend.

## D. Schlussbestimmungen

### § 17 Änderung der Satzung

- (1) Bei Antrag auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Finanz-, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand einstimmig und von sich aus vornehmen. Dazu zählen insbesondere auch Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie legt über diesen Vorgang auf der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

### § 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung bis zu drei Liquidatoren.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

### § 19 Datenschutz

Der Verein wird bei der Erhebung, Vereinbarung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder entsprechend dem „Merkblatt für den Datenschutz“ des Innenministeriums Baden-Württemberg angemessenen berücksichtigen.

# Satzung des „Hundefreunde Deckenpfronn e.V.“

---

## § 20 Urheberrecht

Die Mitglieder teilen das Nutzungsrecht und die gewerblichen Schutzrechte sowie alle sonstigen Rechte an Texten, Bildern, Vorschlägen und Beiträgen, die sie zuvor dem Verein übertragen/zur Verfügung gestellt haben mit dem Verein und stimmen zu, diese Rechte zu weiteren Verwendung durch den Verein freizustellen.

## § 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## § 22 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2013 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen ist.

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.  
Die Formulierungen schließen sowohl die männliche wie auch die weibliche Form mit ein.